

GRÜNORDNUNGSPLAN "Bachmehring Nr. 1", Gem. Eiselking

Die Gemeinde erläßt aufgrund des bayerischen Naturschutzgesetzes einen Grünordnungsplan als Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung.

A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. VERKEHRSFLÄCHE GEM. BAUGB, § 9, Abs. 1, Nr. 11
 - 1.1 öffentliche Straße
 - 1.2 private Straße
 - 1.3 öffentlicher Fußweg
2. GRÜNLÄCHEN GEM. BAUGB, § 9, Abs. 1, Nr. 15
 - 2.1 öffentliche Grünfläche
 - 2.1.1 als Spielplatz
 - 2.1.2 für Freizeit und Erholung
 - 2.2 private Grünfläche
3. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE GEM. § 9, Abs. 1, Nr. 20, 25 a und b
 - 3.1 Erhalt Einzelbaum
 - 3.2 Erhalt Gehölzgruppe
 - 3.3 Neupflanzung Bäume Arten und Qualitäten gem. Festsetzung B 3.3 und 3.4
 - 3.4 Neupflanzung Sträucher Arten und Qualitäten gem. Festsetzung B 3.3 und 3.4
 - 3.5 Graben, ständig wasserführend ökologisch aufgewertet
 - 3.6 wechseleuchter Standort als Sukzessionsfläche
4. GELTUNGSBEREICH GEM. BAUGB, § 9, Abs. 7
 - Grenze Geltungsbereich

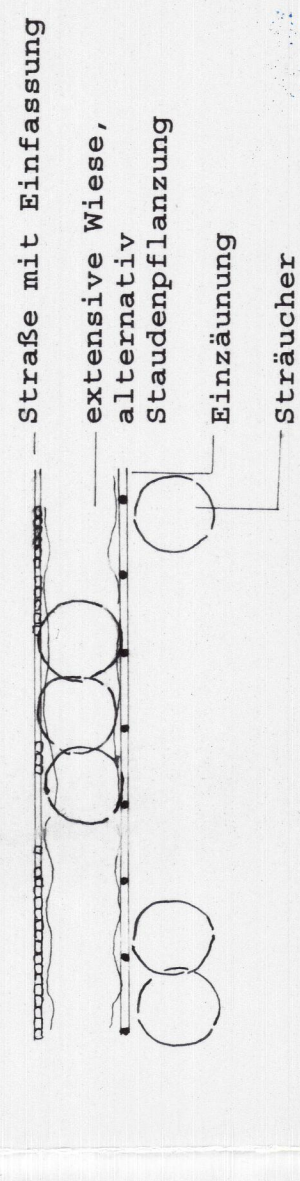


B FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. VERKEHRSFLÄCHEN
Wohnstraßen sind mit Asphaltdecke und Einfassung nach § 10 BauGB auszuführen. Fußwege mit wassergebundener Decke, auszubilden. Für Stellplätze soll ein Belag mit geringem Versiegeungsgrad z. B. Rasenpflaster, alternativ Pflaster mit weicher Fuge oder wassergeb. Decke verwendet werden.
2. EINZÄUNUNG
Zäune sind zu öffentlichen Flächen mit senkrechten Stützen aus Holz, Stein oder Beton auszuführen. Alternativ mit Maschendrahtzaun in jedem Fall ohne Sockelausbildung, ausgeführt werden. Entlang der Wohnstraßen sind Zäune im Abstand von 1,00 m zur Verkehrsfläche zurückzusetzen.
3. GRÜNLÄCHEN

Die Abstandsflächen zwischen Einzäunung und Wohnstraße sind privat gärtnerisch anzulegen und zu pflegen gem. Schema.

SCHEMA:



- wechseleseitige Bepflanzung aus freiwachsenden Sträuchern
 - extensiver Grünstreifen zur Wohntrasse
- Das Privater Grundstücksfläche ist festgesetzte Einzelbäume ergänzen, ein Großbaum, alternativ ein großkroniger Obstbaustamm zu pflanzen. Arten und Qualitäten gem. B.3.3 und 3.4

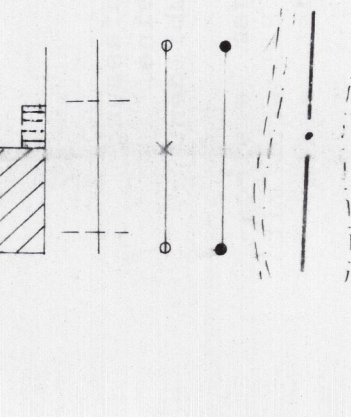
3.3 Gehölzarten für Pflanzbindung

Bäume gem. A 4.3	Deutscher Name
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Sand-Birke
Betula pubescens	Wald-Birke
Cornus mas	Witwer-Linde
Juglans regia	Walnuß
Malus domestica	Apfel, Birne, Zwetschge, Walnuß
Sträucher gem. A 4.4	
Cornus sanguinea	Roter Hartrieel
Corylus avellana	Hasselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn
Buonymus europaeus	Fraffenhütchen
Lonicera xylosteum	Chokebeere
Prunella spinosa	Heidekraut
Viburnum lantana/opulus	Trauben-Kirsche
Wiburnum opulus	Wolliger-Schneeball
Rhamnus frangula	Wasserschneeball
Salix alba/babyonica/ganina	Faulbaum, Weide, Runds-Rose
Salix in Arten	Weide in Arten

3.4 Mindestqualitäten für Pflanzbindung

- Bäume: H 3xv STU 14/16 (Einzelbäume)
Hei 2xv 200/250 (Gehölzgruppe)
- Sträucher: Str. 2xv 60/100

HINWEISE:



VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Eiselking hat in der Sitzung vom 06/09/1994 die Aufstellung des Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.11.1994 ortsbüchlich bekanntgemacht.

14.11.1994 Datum, Bürgermeister

Der Entwurf des Grünordnungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 04.11.1994 bis 11.11.1994 in der Gemeinde Eiselking zur Plandarlegung und Erörterung ausgestellt.

14.11.1994 Datum, Bürgermeister

Der Entwurf des Grünordnungsplanes in der Fassung vom 11.11.1994 wurde mit Begründung in der Fassung vom 11.11.1994 gemäß § 10 BauGB in der Sitzung vom 11.11.1994 des Gemeinderates vom 04.11.1994 und der ortsbüchlichen Bekanntmachung vom 10.11.1994 öffentlich ausgestellt.

11.11.1994 Datum, Bürgermeister

Der Gemeinderat Eiselking hat am 11.11.1994 den Grünordnungsplan in der Fassung vom 11.11.1994 gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.

11.11.1994 Datum, Bürgermeister

Das Landratsamt Rosenheim hat den Grünordnungsplan mit Bescheid vom 08.11.1994, Nr. 11111/1994 gemäß § 11 BauGB genehmigt.

08.11.1994 Datum Stadler, RA

Die Genehmigung des Grünordnungsplanes wurde am 11.11.1994 ortsbüchlich durch den Gemeinderat bekanntgemacht. Der Grünordnungsplan mit Begründung wurde seit dem Zeitpunkt zu jedermanns Einsicht bereitgestellt. Der Grünordnungsplan ist damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

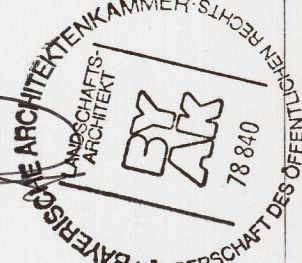
11.11.1994 Datum, Bürgermeister

GRÜNORDNUNGSPLAN DER GEMEINDE EISELKING
BACHMEHRING NR. 1

M 1:1000

Zweite Ausfertigung

DER ENTWURFSVERFASER E. SCHEK
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
MUSSDORFER STR. 2
8200 ROSENHEIM
TEL. 08067/5714



DER BEARBEITER: HORETH
22.03.93 24.5.93
14.04.93 05.11.93